



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

Härtsfelder Ingenieurtechnologie GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Per E-Mail an [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-KW-L2.2-4612-139-1-3

Name  
Kathrin Schneider

E-Mail  
[kathrin.schneider@aelf-kw.bayern.de](mailto:kathrin.schneider@aelf-kw.bayern.de)

Telefon  
09321 3009 1223

Kitzingen, 30.05.2022

**7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemein-  
den gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Inaugenscheinnahme nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Kitzingen-Würzburg wie folgt Stellung:

Für die Landwirtschaft ist folgende noch hinzuzufügende Festsetzung zu 2.1 äußerst  
wichtig:

**„Nach Beendigung der Nutzung zur Energieerzeugung ist die gesamte Ackerflä-  
che einschließlich aller Ausgleichsflächen ohne weitere artenschutzrechtliche  
und naturschutzfachliche Einschränkungen wieder als Acker nutzbar.“**

Sie beabsichtigen eine 3-reihige Hecke als Eingrünung.

Es ist zu befürchten, dass sich im Lauf der beabsichtigten Nutzung entlang der Zäune  
Gebüsch- und Heckenstrukturen entwickeln, die nicht mehr entfernbar sein werden  
und somit zusätzliche Beeinträchtigungen in der landw. Weiternutzung bringen werden.

Von Seiten des AELF Kitzingen-Würzburg wird vorgeschlagen, statt der Hecken  
agrarökologische Blühflächen zu planen. Diese Blühstreifen können später problemlos  
zu Ackerland rekultiviert werden.

#### Wegenetz:

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen von der PV-Anlage nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat- Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. –straßen muss geklärt werden.

#### Landwirtschaftliche Einflüsse:

Im direkten Anschluss des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen, Steinschlag usw. kommen. Der Staub (z.B. Erde, Dünger-Brantkalk, Spelzen beim Dreschen...) kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind zu dulden.

#### Nutzung:

Das Verbot von Düngung und Pflanzenschutz darf nicht restriktiv verfasst werden. Die Bekämpfung von z. B. immer häufiger auftretenden giftigen Neophyten (z. B. Herkulesstaude, Jakobs-kreuzkraut, Ambrosia, Stechapfel, Staudenknöterich,...) ist in begründeten Ausnahmen zu erlauben.

Positiv gesehen wird die Möglichkeit der Beweidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schneider

BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

E-Mail: [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Rohstoffsicherung  
Dr. Stephanie Gillhuber  
Telefon +49 89 51403 - 135  
Telefax + 49 89 51403 - 444  
E-Mail: rohstoff@biv.bayern  
Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom  
31. Mai 2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
R 2 GS

Datum  
14. Juni 2022

## **7. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Schwarzach am Main; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung der Unterlagen zur 7. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Schwarzach am Main; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ bedanken wir uns sehr herzlich.

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen folgende Anmerkungen:

In unmittelbarer Nähe befindet sich eine aktive Tongrube. Hier muss weiterhin eine aktive Rohstoffgewinnung (inkl. Erweiterungen) sowie eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt des Materials möglich sein. Mit ggfs. auftretenden Staubbelastungen muss der Solarparkbetreiber rechnen und diese dulden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephanie Gillhuber  
Rohstoffsicherung



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Frau  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll  
Landschaftsplanung  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
31.05.2022	11-8681.1-75273/2022	Wolfgang Merkel Wolfgang.Merkel@lfu.bayern.de Tel. +49 (821) 9071-5504	01.07.2022

**Frühz. Beteiligung FNP 7. Änd Schwarzach a. Main und VBP Photovoltaikanlage Düllstadt II**

Sehr geehrte Frau Doll,

mit E-Mail vom 31.05.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Solaranlage grenzt im Nordosten an ein größeres Rohstoffgewinnungsgebiet, in dem seit über 20 Jahren Tonsteine des Unteren Keuper (ku) abgebaut werden. Der Eintrag „Sand“ in der Topographischen Karte ist hier falsch. Große Flächenanteile dieser Rohstoffgewinnungsstelle sind inzwischen verfüllt und werden landwirtschaftlich genutzt.

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



75273/2022

Der aktuell aktive Tonabbau (mit nachfolgender Wiederverfüllung) liegt etwa 600 m südsüdöstlich der Nordostecke der geplanten Solaranlage. Der hier gewonnene Tonrohstoff dient vornehmlich zur Versorgung regionaler Ziegelwerke. Es handelt sich hierbei um eine lokal bedeutende Rohstoffgewinnung. An der Nordost-Ecke der geplanten Solaranlage befindet sich lt. Luftbild (vom 08.09.2021) darüber hinaus auf dem ehemaligen Abbaugelände eine Betriebsfläche mit Gesteinslager.

Die Zu- und Abfahrt zur bestehenden Tongrube erfolgen, wie aus den aktuellen Luftbildern ersichtlich ist, von Westen über das bestehende Flur-Wegenetz, das an 2 Seiten entlang der geplanten Solaranlage verläuft. Beim Transport über dieses Wegenetz, aber auch bei Arbeiten auf der Betriebsfläche, kann es zu einer gewissen Staubentwicklung kommen, die dann zu Ertragsminderungen (der Solaranlage) führen kann.

Da es sich hier um einen bestehenden Rohstoffabbau handelt, muss hier auch weiterhin eine uneingeschränkte Rohstoffgewinnung möglich sein. Das bedeutet auch, dass die Zu- und Abfahrt weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleiben müssen.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der Betreiber die Laufzeit dieses Betriebs auf seiner Internet-Seite mit „bis ca. 2025“ angibt.

Eine Zustimmung kann somit seitens der Rohstoffgeologie daher nur erfolgen, wenn ein entsprechender Textpassus in den Bebauungsplan aufgenommen wird, aus dem hervorgeht, dass der Betreiber gegebenenfalls eine Staubentwicklung durch die bestehende Rohstoffgewinnung, einschließlich der damit verbundenen Transporte (und somit Ertragsminderungen) hinnimmt.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken und das Bergamt Nordbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Merkel

Dipl.-Geograph

## **Gudrun Doll**

---

**Von:** Russ, André <andre.russ@stadt-kitzingen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Juni 2022 08:37  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main

Sehr geehrte Frau Doll,

wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Kitzingen in öffentlicher Sitzung am 02.06.2022 keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ mit 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main geäußert hat.

### **Freundliche Grüße**

**André Russ (B. Sc.)**  
*Sachbearbeiter Stadtplanung*

Stadt Kitzingen  
Sachgebiet Stadtplanung  
Kaiserstr. 13/15  
97318 Kitzingen

Telefon: 09321/20-6103  
Telefax: 09321/20-96099  
E-Mail: [andre.russ@stadt-kitzingen.de](mailto:andre.russ@stadt-kitzingen.de)  
Internet: [www.stadt-kitzingen.de](http://www.stadt-kitzingen.de)



## Naturschutzfachliche Stellungnahme

Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde - Kitzingen, den 09.08.2021  
Ann-Kathrin Bröger – Tel. (0 93 21) 928 – 6213 Fax (0 93 21) 928 - 6299  
E-Mail: ann-kathrin.broeger@kitzingen.de

### **Sg 61**

Im Hause

**Betreff: Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan auf den Flur-Nr.: 286 der Gemarkung Düllstadt im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Vorentwurf**

Ihr Zeichen: 61-6024-BL-28-2022

Ihr Schreiben vom: 18.05.2022

### **Beschreibung des Vorhabens**

Der Markt Schwarzach plant den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“, sowie die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans. Es sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) auf insgesamt 5,26 ha auf der Flur-Nr.: 286 der Gemarkung Düllstadt entstehen. Die Fläche wird derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Es erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

### *Vorliegende Antragsunterlagen*

Es liegt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans vom 05.04.2022, der Vorhabensbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“, inklusive Umweltbericht – Vorentwurf, vom 05.04.2022 vor.

### *Verwendete Fachgrundlagen*

Luftbilder, Artenschutzkartierung, Ökoflächenkataster, Schutzgebietskartierungen, amtliche Biotopkartierung, Ortseinsicht

### *Fachliche und rechtliche Vorgaben*

Es gelten generell die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und die §§ 32 ff. BNatSchG (Natura 2000).

### *Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten*

Im Osten der geplanten PV-Anlage befindet sich eine Windschutzhecke entlang des Flurweges, welche nach Maßgaben des Art. 16 BayNatSchG geschützt ist.

### *Beurteilungsgrundlagen*

Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von

Photovoltaik-Freiflächen, vom Landesamt für Umwelt, Januar 2014, der Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 und der Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Dezember 2021.

## **Fachliche Bewertung**

### FNP-Änderung

Durch die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes bewirkt, jedoch ist die Eingriffsregelung im Rahmen der anschließenden Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeiten.

Die Änderung umfasst die Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaik auf vormals Flächen für die Landwirtschaft.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nur genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtliche noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

### Eingriffsregelung

Aufgrund der technischen Gestalt und Größe, stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Es handelt sich demnach um einen Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich zu beeinträchtigen. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB handelt, richten sich Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen nach § 18 BNatSchG und nach den Vorschriften des BauGB.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist an die Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des StMB vom 10.12.2021 sowie den Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des StMB vom 15.12.2021 angelehnt, weicht aber auch deutlich von diesen ab.

Gem. den Hinweisen zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, liegt kein Ausgleichsbedarf vor, sofern die Kriterien des Optimalfalls erfüllt sind.

Der Optimalfall liegt vor, wenn unter anderem auf Ackerland oder intensiv Grünland sich ein arten- und blütenreiches Grünland gem. BNT G212 auf der gesamten Fläche des Geltungsbereichs entwickeln kann. Dazu darf unter anderem die GRZ 0,5 nicht überschritten werden und zwischen den Modulreihen muss ein mind. 3 m besonnter Streifen liegen. Hierbei ist das Verschattungsrad der Module mit einzuberechnen. Um einen 3 m besonnten Streifen zwischen den Modulen zu erreichen, muss der tatsächliche Abstand der Module zueinander demnach größer als 3 m sein.

Liegt der Optimalfall nicht vor, muss gem. „1.9 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung unter Punkt „cc Ermittlung des Ausgleichsbedarfs“, der Ausgleichsbedarf rechnerisch nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ermittelt werden. Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht in diesem Fall der Grundflächenzahl bei BNT geringer oder mittlerer Bedeutung.

Durch die Übersteigerung der GRZ des Optimalfalls wird mehr Fläche durch Module überstanden, was eine höhere Verschattung des Unterwuchses bewirkt. Ebenso beträgt der Abstand der Modulreihen zwar 3 m, jedoch wird der Optimalfall durch einem mind. 3 m breiten besonnten Streifen definiert.

Da im vorliegenden Fall der Optimalfall durch die Erhöhung der GRZ von 0,5 auf 0,65 nicht angewendet werden kann, ist die Rechnung demnach folgendermaßen gem. Hinweisen durchzuführen:

## **Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor**

$$52645 \text{ m}^2 \times 3 \text{ WP/m}^2 \times 0,65 = \underline{102657 \text{ WP}}$$

Nach der Feststellung des so berechneten Ausgleichsbedarfs ist dieser gemäß der erreichbaren Vermeidung zu reduzieren.

Der Ausgleich ist demnach für die gesamte Fläche zu berechnen und kann anschließend reduziert werden. Eine reine Berechnung nur des übersteigenden GRZ als Beeinträchtigungsfaktor ist nicht möglich und wird auch in den Hinweisen so nicht kommuniziert. In den Hinweisen sind zwar keine Vorgaben zur rechnerischen Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen enthalten, jedoch wird auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021 verwiesen. In diesem Leitfaden kann der bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ein Planungsfaktor von bis zu 20 % verringert angerechnet werden.

Der Planungsfaktor ist ein Instrument, das angewendet werden kann, wenn mehr oder weniger umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Da bis auf die GRZ von 0,5 und dem besonnenen Abstand von 3 m die anderen Kriterien des Optimalfalls eingehalten werden, kann hier der volle Planungsfaktor von 20 % angerechnet werden und somit der Ausgleichsbedarf gem. den Hinweisen reduziert werden.

Des Weiteren kann durch weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Offenbodenstandorten und Flachwassertümpeln ein weiterer Teil des Ausgleichsbedarfs erbracht werden.

Der rechnerisch Ermittelte Ausgleichsbedarf von 102657 WP kann somit um 20531 WP auf **82125 WP** reduziert werden (- 20% Planungsfaktor).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist demnach weiterer Ausgleich zu erbringen. In diesem Zuge sei darauf hingewiesen, dass mögliche durchzuführende Artenschutzmaßnahmen ebenfalls als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden können. (z. B. möglicher Ausgleich Feldlerche o.Ä.)

### Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen

Bezüglich der Gehölzpflanzungen wäre die Pflanzung anderer Gehölzqualitäten, leichte Sträucher, zu überlegen, da diese erfahrungsgemäß besser anwachsen. Die Pflanzung sollte im Herbst erfolgen, zu diesem Zeitpunkt gepflanzte Gehölze wachsen zumeist besser an. Die Artenliste darf gerne um weitere heimische Gehölze erweitert werden, z.B. Feldahorn als Überhälter. Geplante Hecken sollten, wie es landschaftstypisch ist, deutlich von Schlehe und/oder Hartriegel geprägt sein.

Die Mahd innerhalb der Fläche sollte bereits ab Mitte Juni erfolgen, eine Mahd ab Anfang Juli begünstigt, da hier keine Magerrasengesellschaft angelegt werden kann, sonst eine eher graslastige Vegetation statt einer blütenreichen Wiese.

Insofern eine Beweidung in Betracht gezogen wird, sollte, auf Empfehlung des StMUV, (bisher in unserer Gegend rein vorsorglich!) auf eine wolfsichere Zäunung geachtet werden. In diesem Fall muss der Zaun sowohl die Durchgängigkeit für Kleintiere (Bodenfreiheit des Zaunes) als auch den Untergrabschutz gegen den Wolf gewährleisten. Dies ist gleichzeitig möglich. Das StMUV gibt dazu folgende Hinweise:

Technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit,

zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

### Artenschutz

Bisher liegen keine Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Diese sind im Rahmen der Behördenbeteiligung vorzulegen, im Idealfall sollten eventuell notwendige Maßnahmen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um eine Verzögerung im Verfahrensablauf zu vermeiden. Diese Maßnahmen können auch als Ausgleich angerechnet werden.

Es gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Es sind Unterlagen zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten auf Basis fachgemäß durchgeführter Erfassungen notwendig (Unterlagen zur saP).

Es ist vor allem mit der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz zu rechnen. Im Norden der geplanten Anlage, ist ebenfalls mit einem Vorkommen der Zauneidechse entlang des Sandweges zu rechnen.

Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung.

### **Fazit**

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Photovoltaikanlage „Düllstadt II“, es gibt aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch Anpassungsbedarf an den vorgelegten Unterlagen, auch sind elementare Unterlagen (Artenschutz) bisher nicht vorhanden, diese sind mit der Behördenbeteiligung vorzulegen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen kann sich, je nach Betroffenheiten vor Ort, ein nicht unerheblicher zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Baurecht erfolgt grob gemäß der vom StMB im Dezember 2021 bekanntgemachten neuen Hinweise und des Leitfadens. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedürfen die Unterlagen einer Überarbeitung.

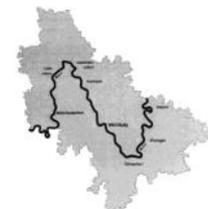
Mit der Änderung des FNP besteht Einverständnis.

Ann-Kathrin Bröger  
Naturschutzreferentin

# Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband  
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1756 Fax 09353 / 793-7756 E-Mail Region2@Lramsp.de De-Mail Poststelle@Lramsp.De-Mail.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 4	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 31.05.2022
11.05.2022	616 – Katharina Scheller			

## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Düllstadt II" Markt Schwarzach am Main, Gemarkung Düllstadt, Landkreis Kitzingen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage BP „Photovoltaik Düllstadt“ südöstlich von Düllstadt geschaffen werden.

Der Umgriff der Planung betrifft im Gesamten rund 5,7 ha auf dem Flurstück 286, Gemarkung Düllstadt, darin enthalten sind Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 0,5 ha. Der geplante Solarpark soll laut Planunterlagen eine Leistung von 6,8 MWp erzielen. Als Vorhabenträgerin tritt laut Planunterlagen Sonnenkraft Düllstadt GmbH & Co. KG auf.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die

Vorsitzende des Verbandes  
Sabine Sitter, Landrätin

Bankverbindung:  
IBAN: DE 06 79050000 0190006155  
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene\\_leistung/el\\_00860/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html) abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einem Potenzial- bzw. Suchbereich (grüne Einfärbung) für FF-PVA befindet. Diese Flächen sind aus regionalplanerischer Sicht i.d.R. geeignet, denn aus regionaler Sicht sprechen zunächst keine gravierenden Gründe gegen FF-PVA - vorbehaltlich nachfolgender Untersuchungen auf der örtlichen Ebene.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2. Standortbewertung

2.1 Vorbelastung, Zersiedelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

FF-PVA können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 Abs.2 LEP). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Die geplante FF-PVA schließt an einen bestehenden Solarpark an. Eine Vorbelastung als planbegünstigendes Kriterium ist damit gegeben, ebenso eine Konzentration von FF-PVA an einem Standort. Insofern entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschafts- und Siedlungsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, kann im vorliegenden Fall festgestellt werden, dass mit Lage im Landschaftsbildraum „Steigerwaldvorland mit

Schweinfurter Becken“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Maintal zwischen Schwarzach und Dettelbach“ und geringer Erholungswirksamkeit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit als möglich vermieden werden. Die Planung entspricht damit den raumordnerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl. Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde, deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

## 2.2 Bodenschätze

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird. Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung für den regionalen und überregionalen Bedarf (vgl. Ziel 5.2.1 LEP; Grundsatz B IV 2.1.1 RP2).

Laut Planunterlagen befindet sich angrenzend an das Plangebiet sowie an die bestehende Photovoltaikanlage Düllstadt eine Lagerfläche. Aus hiesiger Sicht handelt es sich dagegen um eine bestehende/genehmigte Sandabbaufäche (Quelle: ALKIS, 2015). Die Planfläche liegt jedoch nicht im Bereich eines regionalplanerisch gesicherten Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Rohstoffe. Zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Beteiligung der zuständigen Behörden (Landesamt für Umwelt, Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.) im Verfahren angezeigt.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten.

Mögliche Aus- oder Wechselwirkungen zu der im hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk eingetragenen Abbaufäche nordöstlich des Plangebietes sind im Planungsverfahren zu erörtern.

Den Stellungnahmen der zuständigen Behörden ist besonderes Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Sitter, Landrätin  
Verbandsvorsitzende

## Gudrun Doll

**Von:** O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Juni 2022 15:01  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** Stellungnahme Richtfunk: 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main Sondergebiet  
**Anlagen:** A10334.PNG; A10334.xlsx



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 12.05.2022

IHR ZEICHEN: 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main Sondergebiet

Sehr geehrte Frau Doll,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch

<b>STELLUNGNAHME / 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main Sondergebiet</b>										
<b>RICHTFUNKTRASSEN</b>										
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser										
<b>Richtfunkverbindung</b>			<b>A-Standort</b> In WGS84						<b>Höhen</b>	
									<b>Fußpunkt Antenne</b>	
<b>Linknummer</b>	<b>A-Standort</b>	<b>B-Standort</b>	<b>Grad</b>	<b>Min</b>	<b>Sek</b>	<b>Grad</b>	<b>Min</b>	<b>Sek</b>	<b>NHN</b>	<b>ü. Gelände</b>
418550405	497992096	497991997	49°	51'	37.95" N	10°	13'	45.48" E	199	22,6
418551284	497992096	497991997	Wie Link 418550405							
418551285	497992096	497991997	Wie Link 418550405							
<i>Legende</i>										
<b>In Betrieb</b>										

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15-20 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch  
Projektleiter  
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor  
Projektassistentin  
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03

Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: [o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

---

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

## STELLUNGNAHME / 7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main Sondergebiet

### RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

#### Richtfunkverbindung

Linknummer	A-Standort	B-Standort	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen					
			Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	NHN	ü. Gelände
418550405	497992096	497991997	49° 51' 37.95" N	10° 13' 45.48" E	199	22,6	221,6	49° 43' 14.66" N	10° 16' 28.55" E	473	48,45	521,45					
418551284	497992096	497991997	Wie Link 418550405														
418551285	497992096	497991997	Wie Link 418550405														

Legende

in Betrieb



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

**Ihre Nachricht**  
11.05.2022

**Unser Zeichen**  
5-4621-KT165-15983/2022

**Bearbeitung** +49 (6021) 5861-500  
Senta Möbus

**Datum**  
14.06.2022

7. FNP-Änderung des Marktes Schwarzach a. Main  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrem Schreiben vom 11.05.2022 bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für oben genannte Verfahren. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die 7.FNPÄ des Marktes Schwarzach am Main und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II“. Es werden im Folgenden ausschließlich wasserwirtschaftliche Belange der Planung betrachtet.

### 1.) Trink- und Grundwasserschutz

Von der Planung ist kein Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine



Sorgfaltspflichten nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Es ist kein Trinkwasseranschluss geplant (siehe Begründung BP 5.2 Ver- und Entsorgung).

## **2.) Oberflächengewässer**

Nördlich angrenzend an das Plangebiet fließt der Wenzelbach ein Gewässer 3.Ordnung. Für den Wenzelbach gilt keine Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Es liegt keine Ermittlung des Überschwemmungsgebiets des Wenzelbachs vor. Die PV-Anlage – zumindest Teile davon - liegt voraussichtlich im faktischen Überschwemmungsgebiet des Wenzelbachs. Um die potentielle Hochwassergefahr richtig einschätzen, in die Planung einfließen und im Rahmen des Bauleitplanverfahren pflichtgemäß abwägen zu können, ist der Umgriff des Überschwemmungsgebietes bei einem HQ100 Abfluss zu ermitteln.

## **3.) Abwasser**

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig (siehe Begründung BP 5.2 Ver- und Entsorgung). Schmutzwasser, dass während der Bauphase anfallen kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Hiermit besteht Einverständnis. Die Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig zu gestalten.

## **4.) Altlasten und Bodenschutz**

Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

Das Landratsamt Kitzingen erhält dieses Schreiben in Kopie.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren und informieren Sie uns über das Ergebnis der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Senta Möbus